# 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßenund Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabegesetzes vom 29. 07. 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom 06.03.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung) erlassen.

#### Artikel 1

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird § 6 a mit folgender Formulierung eingefügt:

## § 6 a Wahl- und sonstige Sichtwerbung

Den politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen und allen, die zur Wahl zugelassen sind, ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen sechs Wochen vor und zwei Wochen nach der Wahl zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung für die Wahlwerbung außerhalb des zeitlich zulässigen Rahmens ist nicht gestattet. In der Stadt Crivitz und den Ortsteilen stehen für die Wahlwerbung Plakataufsteller an folgenden Standorten zur Verfügung:

- 1. Gemarkung Crivitz, Flur 01, Flurstück 51/0 (Kreuzungsbereich K 114/Brüeler Straße)
- 2. Gemarkung Crivitz, Flur 31, Flurstück 24/0 (Weinbergstraße Parkplatz)
- 3. Gemarkung Crivitz, Flur 15, Flurstück 14/2 (Kreuzungsb. Trammer Straße L1009)
- 4. Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flurstück 32/0 (Eichholzstraße v. d. Klärwerk L 1009)
- 5. Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flurstück 65/6 (Parkplatz Friedhof)
- 6. Gemarkung Crivitz, Flur 36, Flurstück 134/1 (Fritz Reuter Straße Nr. 1)
- 7. Gemarkung Crivitz, Flur 38, Flurstück 92/0 (Bahnhofsstraße Park)
- 8. Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flurstück 54/3 (Kreuzungsbereich Friedensstraße Nr. 1)
- 9. Gemarkung Wessin, Flur 04, Flurstück 61/3 (Kreuzung MTS Siedlung/B392)
- 10. Gemarkung Wessin, Flur 04, Flurstück 61/2 (Kreuzung Am Kulturhaus B392)
- 11. Gemarkung Radepohl Flur 2, Flurstück 55 (Wendeschleife)
- 12. Gemarkung Badegow Flur 2, Flurstück 58/1 (Ortsteilmitte/ K 111)

Für sonstige Sichtwerbung an den Plakataufstellern kann eine Sondernutzungserlaubnis für maximal zwei Monate erteilt werden.

Für die Sondernutzungserlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Das Anbringen von Wahlplakaten und sonstiger Sichtwerbung an den Straßenleuchten der Stadt Crivitz ist untersagt mit Ausnahme in den Ortsteilen Augustenhof, Basthorst, Gädebehn, Kladow und Muchelwitz.
- § 7 Absatz 4 wird gestrichen.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Crivitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den 31.03.17

## Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung) Landkreises wurde Landrat Ludwigslust-Parchim des Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung) öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.